

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Martin Sichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/18405 –**

### **Zoll-Jahresstatistik – Einnahmen durch den Vollstreckungsdienst aus der Vollstreckung von Forderungen des Bundes und der Sozialbehörden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Zoll-Jahresstatistik haben die Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung im Jahr 2018 82 Mio. Euro für die Bundesagentur für Arbeit und 1 012 Mio. Euro an Forderungen für sonstige Sozialbehörden beigetrieben (vgl. S. 9, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2019-03-25-zoll-jahresstatistik-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2019-03-25-zoll-jahresstatistik-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2) sowie Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/12241).

Auf den Abschlussbericht zum Thema Forderungsmanagement mit Stand vom 21. Februar 2019 (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Spending\\_Reviews/2019-10-07-spending-review-abschlussbericht-Forderungsmanagement.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Spending_Reviews/2019-10-07-spending-review-abschlussbericht-Forderungsmanagement.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) sowie die Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushaltswesen, das Kassenwesen und das Rechnungswesen des Bundes (vgl. [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_10042018\\_IIA2H20001310002007.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10042018_IIA2H20001310002007.htm)), nach der bei Schuldnern mit einem Wohnsitz im Ausland kein Vollstreckungsverfahren angeordnet werden kann, wird hingewiesen.

1. Welche Forderungsgläubiger sind den in der Zoll-Jahresstatistik 2018 unter Einnahmen durch den Vollstreckungsdienst aus der Vollstreckung von Forderungen des Bundes und der Sozialbehörden bezeichneten Erhebungseinheiten
  - a) der Bundesagentur für Arbeit und

Zur Bundesagentur für Arbeit gehören als Forderungsgläubiger die Jobcenter und die Kindergeldstellen der Bundesagentur für Arbeit.

- b) sonstigen Sozialbehörden  
zugeordnet?

Unter „sonstige Sozialbehörden“ fallen in der Zoll-Jahresstatistik alle übrigen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Dies sind insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Rentenversicherungsträger.

2. Wie lauten die Zahlen der Zoll-Jahresstatistik zu den Einnahmen durch den Vollstreckungsdienst aus der Vollstreckung von Forderungen des Bundes und der Sozialbehörden für das Jahr 2019?

Im Jahr 2019 hat der Vollstreckungsdienst der Zollverwaltung folgende Einnahmen beigetragen:

Einnahmen	
für die Bundesagentur für Arbeit:	608 Mio. Euro
für sonstige Sozialbehörden:	1.954 Mio. Euro
Zollverwaltung und übrige Bereiche:	208 Mio. Euro
Kraftfahrzeugsteuer:	201 Mio. Euro

3. Wie viele Vollstreckungsanordnungen in welcher Gesamthöhe (damit ist die Gesamtzahl vor Überprüfung der Eingänge durch den Innendienst gemeint) wurden den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den sonstigen Sozialbehörden in den Kalenderjahren 2017 bis einschließlich 2019 (bitte getrennt angeben) papierlos auf elektronischem Weg bzw. mittels Papiervordruck insgesamt übermittelt und im elektronischen Vollstreckungssystem (eVS) erfasst?

	VA der Bundesagentur für Arbeit		VA der sonstige Sozialbehörden	
	schriftlich	elektronisch	schriftlich	elektronisch
2017	31.984	378.676	296.754	2.596.809
2018	42.169	534.650	234.870	1.419.558
2019	36.841	571.078	144.342	1.809.996

4. Was waren in den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 die den übermittelten Vollstreckungsanordnungen zu entnehmenden Top 5 Schuldgründe
- a) der Bundesagentur für Arbeit zugehörigen Gläubiger und

Eine Vollstreckungsanordnung kann mehrere Forderungsarten/Schuldgründe wie z. B. einzelne Mahngebühren, Beiträge, Säumniszuschläge enthalten. Auch kann eine Vollstreckungsanordnung rückständige Forderungen von mehreren Monaten enthalten. Zur Beantwortung der Frage wird daher nicht auf Vollstreckungsanordnungen, sondern auf die einzelnen Schuldgründe (Zählfälle) abgestellt.

Auf Basis der IT-technischen Auswertung der Zollverwaltung ergeben sich folgende Zahlen:

Top 5 der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2017			
Nr.	Schuldgrund	Anzahl Zäufälle	Gesamtvolumen
1	Mahngebühren	304.365	1.931.584,04 Euro
2	Arbeitslosengeld II Regelleistung	269.838	95.544.720,19 Euro
3	Kosten für Unterkunft und Heizung	229.013	66.595.223,46 Euro
4	Winterbeschäftigungs-Umlage	67.071	13.477.497,35 Euro
5	Arbeitslosengeld	61.621	30.373.810,73 Euro

Top 5 der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2018			
Nr.	Schuldgrund	Anzahl Zäufälle	Gesamtvolumen
1	Mahngebühren	421.668	2.824.557,19 Euro
2	Arbeitslosengeld II Regelleistung	345.496	122.650.092,61 Euro
3	Kosten für Unterkunft und Heizung	295.968	88.168.282,24 Euro
4	Kindergeld	156.124	295.867.215,46 Euro
5	Winterbeschäftigungs-Umlage	106.646	16.350.151,00 Euro

Top 5 der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2019			
Nr.	Schuldgrund	Anzahl Zäufälle	Gesamtvolumen
1	Mahngebühren	437.016	3.294.039,85 Euro
2	Arbeitslosengeld II Regelleistung	421.037	150.496.405,62 Euro
3	Kosten für Unterkunft und Heizung	370.245	111.804.351,01 Euro
4	Kindergeld	85.769	200.489.899,64 Euro
5	Arbeitslosengeld	76.224	41.397.920,58 Euro

- b) der sonstigen Sozialbehörden zugehörigen Gläubiger  
(bitte auch die zugehörigen Gesamtforderungen angeben)?

Auf Basis der IT-technischen Auswertung der Zollverwaltung ergeben sich folgende Zahlen:

Top 5 der sonstigen Sozialbehörden für das Jahr 2017			
Nr.	Schuldgrund	Anzahl Zäufälle	Gesamtvolumen
1	Säumniszuschläge (alle sonstigen Sozialbehörden gesamt)	9.972.212	339.219.021,47 Euro
2	Mahngebühren	1.206.627	10.444.124,14 Euro
3	Beiträge zur Krankenversicherung	447.290	339.402.449,16 Euro
4	Beiträge Mitglieder (z. B. Berufsgenossenschaften)	416.518	158.307.491,93 Euro
5	Vorschüsse	372.115	180.480.517,05 Euro

Top 5 der sonstigen Sozialbehörden für das Jahr 2018			
Nr.	Schuldgrund	Anzahl Zäufälle	Gesamtvolumen
1	Säumniszuschläge (alle sonstigen Sozialbehörden gesamt)	11.801.925	376.334.197,82 Euro
2	Mahngebühren	1.108.816	11.385.862,85 Euro
3	Beiträge zur Krankenversicherung	662.677	289.061.373,69 Euro
4	Beiträge Mitglieder (z. B. Berufsgenossenschaften)	525.381	404.164.281,70 Euro
5	Vorschüsse	343.986	168.897.740,00 Euro

Top 5 der sonstigen Sozialbehörden für das Jahr 2019			
Nr.	Schuldgrund	Anzahl Zählfälle	Gesamtvolumen
1	Säumniszuschläge (alle sonstigen Sozialbehörden gesamt)	12.465.076	423.529.329,36 Euro
2	Beiträge Mitglieder (z. B. Berufsgenossenschaften)	1.255.094	545.623.711,66 Euro
3	Mahngebühren	950.562	11.735.135,04 Euro
4	Beiträge zur Krankenversicherung	556.411	435.197.581,13 Euro
5	Vorschüsse	439.990	204.969.566,95 Euro

5. Wie viele Gläubiger sind insgesamt für die zur elektronischen Übermittlung an das eVS erforderliche IT-Schnittstelle DAVOS zertifiziert?

Es sind aktuell insgesamt 367 Gläubiger zur Nutzung der IT-Schnittstelle DAVOS zugelassen.

6. Sind alle der Bundesagentur für Arbeit zuzuordnenden Gläubiger für die Nutzung der IT-Schnittstelle DAVOS zertifiziert?

Einige Stellen der Bundesagentur für Arbeit nutzen die IT-Schnittstelle DAVOS nicht, sondern übersenden ihre Vollstreckungsanordnungen schriftlich auf dem Postweg an die Hauptzollämter.

7. Welche der Bundesagentur für Arbeit zuzuordnende und für die Nutzung der IT-Schnittstelle DAVOS zertifizierten Gläubiger benutzen für Einzahlungen nicht das Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV)?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

8. Enthalten die in der Zoll-Jahresstatistik ausgewiesenen Fälle zu den Einnahmen durch den Vollstreckungsdienst aus der Vollstreckung von Forderungen des Bundes und der Sozialbehörden auch solche mit Auslandsbezug, und wenn ja, wie ist das vor dem Hintergrund zu verstehen, dass nach der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler bei Schuldnern mit Wohnsitz im Ausland kein Vollstreckungsverfahren eröffnet werden kann (bitte ausführlich erläutern)?

Steuerforderungen des Bundes werden gemäß der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen i. V. m. EU-Beitreibungsgesetz innerhalb des EU-Raums vollstreckt und sind in der Jahresstatistik enthalten. Überdies existieren noch bilaterale Abkommen mit weiteren Drittstaaten, die die Vollstreckung in internationaler Amtshilfe regeln. Für Sozialforderungen finden diese Regelungen jedoch keine Anwendung.

9. Wie viele der in der Zoll-Jahresstatistik ausgewiesenen Fälle zu den Einnahmen durch den Vollstreckungsdienst aus der Vollstreckung von Forderungen des Bundes und der Sozialbehörden waren in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt ausweisen) im Ausland beizutreiben, und wie hoch waren die Einnahmen zu diesen Fällen
  - a) für die Bundesagentur für Arbeit und
  - b) für die sonstigen Sozialbehörden?

Die Hauptzollämter vollstrecken die Forderungen der Bundesagentur für Arbeit und der sonstigen Sozialbehörden nur im Inland. Die Zoll-Jahresstatistik enthält daher keine entsprechenden Daten zur Vollstreckung von Sozialforderungen im Ausland.

10. Welche Stellen (bitte einzeln benennen) sehen besondere Herausforderungen beim Einzug von Auslandsforderungen (vgl. S. 21 des in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Abschlussberichts zum Thema Forderungsmanagement), und worin bestehen diese (bitte ausführlich erläutern)?

Im Rahmen der vom Bundeskabinett beschlossenen Spending Review zum Thema „Forderungsmanagement“ im Zyklus 2019/2020 wurde auch die Thematik der Forderungen gegenüber Schuldern mit (Wohn-)Sitz im Ausland in der entsprechenden Arbeitsgruppe erörtert. Dabei zeigte sich, dass unterschiedlich stark ausgeprägte Schwierigkeiten bestehen, überfällige Auslandsforderungen beizutreiben. Wichtig sind unter anderem die jeweils maßgeblichen Regelungen für die Vollstreckung von Forderungen öffentlicher Stellen im Ausland, etwa unterschiedliche spezielle EU-rechtliche Kompetenzgrundlagen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Im Bereich des europäischen koordinierenden Sozialrechts wurden 2010 besondere Regelungen zur Vollstreckung von Forderungen im Ausland eingeführt. Grenzen oder Herausforderungen bestehen darin, dass sich das Verfahren nach dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem die Forderung vollstreckt werden soll.

11. Welche Stelle des Bundes (wenn nicht die Vollstreckungsstellen des Zolls) übernimmt für die der Bundesagentur für Arbeit und den sonstigen Sozialbehörden zuzuordnenden Gläubigern das Forderungsmanagement für die Vollstreckungsfälle, für die wegen eines Schuldners mit Wohnsitz im Ausland kein Vollstreckungsverfahren eröffnet werden kann, und wie viele solcher Fälle in welcher Gesamthöhe sind der Bundesregierung aus den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 (bitte getrennt angeben) bekannt?

Im Inland führen ausschließlich die Hauptzollämter die Vollstreckungsverfahren für Forderungen der Bundesagentur für Arbeit durch. Im Ausland erfolgt die Vollstreckung über die jeweils dort zuständigen Behörden/ Stellen. Die Einschaltung erfolgt jeweils über den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit für ihren Bereich. Im Anwendungsbereich des europäischen koordinierenden Sozialrechts erfolgen die Ersuchen und alle damit zusammenhängende Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten über bezeichnete Träger (vgl. Artikel 75 Absatz 2 i. V. m. Anhang 4 Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

12. Unter welchen Kassenzahlen (bitte auflisten) werden die Einzahlungen der Schuldner aus Vollstreckungsverfahren verbucht, die von den Vollstreckungsstellen des Bundes für die Gläubiger der Bundesagentur für Arbeit und der sonstigen Sozialbehörden durchgeführt werden?

Die Gläubiger vergeben pro Vollstreckungsanordnung ein entsprechendes Kassenzahlen. Eine behördenübergreifende einheitliche Struktur von der Anordnungsbehörde zur Vollstreckung durch die Hauptzollämter haben die Kassenzahlen nicht. Von der Übersendung einer Auflistung von über 8 Millionen Kassenzahlen aus dem Zeitraum 2017 bis 2019 wird abgesehen.



